Steuern und Hundezucht

Vortrag von Elke Langanke, StBv

Inhaltsübersicht

- Gewerbsmäßige vs. Gewerbliche Hundezucht
- Liebhaberei oder Gewerbebetrieb
- Umsatzbesteuerung
  - Kleinunternehmer
  - Regelbesteuerung
- Steuerliche Behandlung bei Gewerbe
  - Gewerbesteuer
  - Einkommensteuer
    - Gewinnermittlung
- Hundesteuer
- Fazit
- Schlusswort

Gewerbsmäßige vs. Gewerbliche Hundezucht

Gewerbs*mäßige* Hundezucht:

- Mehr als drei zuchtfähige Hunde
- Jeder Rüde und jede Hündin
- Von der Geburt bis zum Tod
- **Ausnahme:** kastrierte Hunde
- Genehmigung von Veterinäramt
- Bestimmungen der VDH-Vereine sind strenger

➢Tierschutzgesetz

Gewerb*liche* Hundezucht:

- Aufzucht und Veräußerung von Hunden *grundsätzlich* gewerblich und steuerpflichtig
- Betrifft auch Deckrüden Besitzer
- Anzahl der gehaltenen Hunde unerheblich
- **Ausnahme:** Liebhaberei (fehlende Gewinnerzielungsabsicht)

➢Einkommensteuergesetz

Liebhaberei

- ✓ Fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Totalgewinnprognose)
- ✓ Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden
- ✓ Gelegentliche Gewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer

Vorteil: Keine Erklärung der Einkünfte, keine weiteren Kosten

→**Tipp:** mindestens 5 Jahre, besser 10 Jahre Einnahmen und Ausgaben aufbewahren für eine eventuelle Prüfung

Gewerbebetrieb

- Die Hundezucht wird hauptberuflich ausgeübt
- Mit den Einkünften aus der Zucht muss der eigene Lebensunterhalt bestritten werden, weil keine anderen Einkünfte vorhanden sind
- Auf Verluste wurde *„kaufmännisch“* reagiert
- Es sind Arbeitnehmer angestellt, die nicht Angehörige sind
- Es wurde vor Betriebseröffnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eine Einnahmen/Ausgabenplanung aufgestellt, die auch unter Einbeziehung einer nicht optimalen Geschäftsentwicklung noch einen Gesamtgewinn ausweist.

Gewerbebetrieb

Vorteil Gewerbebetrieb: Entstehende Verluste sind mit anderen positiven Einkünften saldierungsfähig.

Nachteil: Belegsammlung ist Pflicht (Aufbewahrung 10 Jahre), eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss erstellt werden, sowie diverse Steuererklärungen, hoher Verwaltungsaufwand und hohe Kosten, eventuell durch einen steuerlichen Berater, etc.

⇒Die Anerkennung eines Gewerbebetriebes ist nach den Vorgaben unserer Zuchtordnung nur sehr schwer beim Finanzamt durchzusetzen.

→Auch wenn das Finanzamt vorläufig die Verluste anerkennt, werden Steuerbescheide in aller Regel gem. § 164 AO unter dem *Vorbehalt der Nachprüfung* erstellt.

Gewerbebetrieb

Die Steuerbescheide können deshalb noch nachträglich vom Finanzamt geändert werden und die gesparten Steuern müssen wieder zurückgezahlt werden.

Anderseits kann das Finanzamt aus einer Liebhaberei im Nachhinein einen Gewerbebetrieb machen. Es erfolgt dann eine Schätzung des Gewinns. Die Beweislast liegt **immer** beim Steuerpflichtigen und **nicht** beim Finanzamt.

Übrigens: Der VDH hat nichts gegen eine gewerbliche Hundezucht einzuwenden, wenn man damit Steuern sparen kann.

→**Achtung!** Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist die Frage, ob Liebhaberei vorliegt oder nicht, aber **ohne** Bedeutung!

Umsatzbesteuerung

Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 USTG)

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die **gesamte** gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige** Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt… (§ 2 Abs. 1 USTG)

Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf **Dauer** zur Erzielung von Entgelten angelegt ist. Für die Nachhaltigkeit sprechende Merkmale einer Tätigkeit kommen nach dem BFH-Urteil vom 18.7.1991 insbesondere in Betracht:

Umsatzbesteuerung

- ✓ **Mehrjährige Tätigkeit**
- ✓ **Planmäßiges Handeln**
- ✓ **Auf Wiederholung angelegte Tätigkeit**
- ✓ **Die Ausführung mehr als nur eines Umsatzes**
- ✓ Vornahme mehrerer gleichartiger Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses
- ✓ Langfristige Duldung eines Eingriffs in den eigenen Rechtskreis
- ✓ Intensität des Tätigwerdens
- ✓ **Beteiligung am Markt (Anzeigen, Homepages)**
- ✓ Auftreten wie ein Händler
- ✓ Unterhalten eines Geschäftslokals
- ✓ Auftreten nach außen, z. B. gegenüber Behörden.

⇒ Ob Nachhaltigkeit gegeben ist, hängt vom Einzelfall ab.

Kleinunternehmer gem. § 19 USTG

Bei einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 17.500 € bis 2019, ab 2020 = 22.000 € (incl. Umsatzsteuer) und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € (incl. Umsatzsteuer) besteht keine Pflicht zur Entrichtung von Umsatzsteuer, aber auch keine Berechtigung zum Abzug von Vorsteuer.

Vorrausetzung: in Rechnungen wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Hat der Unternehmer im Vorjahr einen Umsatz von mehr als 17.500 € bis 2019, ab 2020 = 22.000 € und im laufenden Jahr von weniger als 17.500 € bis 2019, ab 2020 = 22.000 €, besteht Umsatzsteuerpflicht.

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig für die Regelbesteuerung zu optieren. Das bedeutet, dass Umsatzsteuer entrichtet werden muss, aber auch Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Die Erklärung bindet den Unternehmer aber für *mindestens fünf Jahre*.

Regelbesteuerung

→**Achtung!** Besteht bei Züchtern bereits Umsatzsteuerpflicht unterliegen **alle** Umsätze, auch die Umsätze aus der Hobbyzucht der Umsatzsteuer (Unternehmereinheit)!

Ist der Unternehmer Kleinunternehmer, so können die Grenzen durch hinzurechnen der Umsätze aus der Hundezucht schnell überschritten werden und er unterliegt dann mit *allen Umsätzen* der Regelbesteuerung.

Ein Unternehmer, der bereits der Regelbesteuerung unterliegt muss die Umsätze aus der aus Hundezucht mit dem jeweils aktuellen Steuersatz versteuern. Ein ermäßigter Steuersatz oder eine Befreiung ist für diese Umsätze nicht möglich.

→**Tipp**: Die Hundezucht nicht alleine auf sich anmelden, sondern z. B. mit dem Ehepartner eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gründen.

Gewerbesteuer

- Wenn die Hundezucht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb geführt hat, also keine Liebhaberei vorliegt, ist auch zu prüfen, ob ggf. eine gewerbesteuerliche Relevanz gegeben ist.

- Sofern nicht ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt, wird für jeden Gewerbebetrieb der Gewerbeertrag gesondert ermittelt. Anders als bei der Umsatzsteuer findet also keine generelle Zusammenrechnung unterschiedlicher Betriebe statt.

- Schwierig könnte es allerdings bei der Hundezucht und einer gleichzeitig betriebenen Hundepension werden. Hier könnte es unter Umständen zu einer Zusammenrechnung kommen.

Einkommensteuer

- Sofern Liebhaberei nicht gegeben ist, werden mit der Hundezucht Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG) erzielt. Es gelten dabei die gleichen steuerlichen Vorschriften, wie sie auch bei anderen Gewerbebetrieben angewandt werden.

- Gewinne aus der Hundezucht sind mit etwaigen anderen Einkünften zusammen zu rechnen.

- Verluste aus der Hundezucht dürfen mit anderen Einkünften verrechnet werden. Auch die Regelungen zum Verlustrücktrag bzw. zum Verlustvortrag (§10 d EStG) gelten uneingeschränkt.

Einkommensteuer

- Die in § 15 Abs. 4 EStG enthaltene Sonderregelung, dass Verluste aus *gewerblicher Tierzucht* nur mit Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht verrechnet werden dürfen, gilt für die Hundezucht nicht. Gewerbliche Tierzucht im Sinne dieser Vorschrift bezieht sich immer auf die Zucht von *landwirtschaftlichem Nutzvieh*, nicht aber auf die Zucht von Haustieren.

- Hinsichtlich der sonstigen Regelungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, der Einkommensteuersätze, etc. ergeben sich im Zusammenhang mit den Einkünften aus der Hundezucht keine Besonderheiten.

⇒Steuerlich anerkannte Verluste aus der Hundezucht können seitens des Finanzamtes jederzeit rückgängig gemacht werden, sofern die erteilten Steuerbescheide gem. § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erstellt worden sind.

Gewinnermittlung

- Üblicherweise erfolgt die **Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG** (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), da die Grenzen für die Buchführungspflicht in der Regel unterschritten werden. (Umsätze über 600.000 € oder Gewinn aus Gewerbebetrieb über 60.000 €)

- **Führung eines Anlageverzeichnisses.** Zuchthunde müssen ab bestandener ZZP aktiviert werden, die Abschreibungsdauer beträgt 6 Jahre. Die „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ (alle Kosten wie Futter, Tierarzt, Ausstellungen, etc.) müssen bis zur ZZP gesondert erfasst werden und dürfen nicht direkt als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Alle danach entstehenden Kosten können analog „Instandhaltungen“ direkt abgesetzt werden.

Hundesteuer

- Die Handhabung der Hundesteuer ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In manchen Gemeinden gibt es sogenannte „Zwingersteuern“, eine Art Steuerermäßigung.
- Bei Liebhaberei besteht grundsätzlich Steuerpflicht, es sei denn ein Befreiungstatbestand liegt vor.
- Gewerbliche Hundezucht ist nicht steuerbar, da die Hunde nicht für den privaten Haushalt, sondern zur Einkommenserzielung bestimmt sind.

Fazit:

Unbedingt alle Ausgaben und Einnahmen aus der Hundezucht sammeln.

→**Ganz wichtig**: In Kaufverträgen Entgeltsminderungen wie zum Beispiel für zuchtausschließende Fehler unbedingt vermerken, ansonsten wird der übliche Welpenpreis seitens des Finanzamtes unterstellt.

Auf keinen Fall nur per Handschlag einen Hund verkaufen, denn der spätere Beweis des Kaufpreises ist oft nur sehr schlecht möglich und das Finanzamt unterstellt utopische Welpenpreise.

⇒Die größte Falle aber ist die Umsatzsteuerfalle.

Die optimale steuerliche Gestaltung ist individuell auf den Einzelfall abzustellen.

Noch Fragen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

© Elke Langanke, StBv
Steuerkanzlei Langanke
Hossenhauser Str. 3
42655 Solingen

Telefon: 0212/2640130
Telefax: 0212/2640134
info@steuerkanzlei-langanke.de
www.steuerkanzlei-langanke.de